



## Wahlordnung

Auf die Nennung beider Geschlechter wird aus redaktionellen Gründen verzichtet.

### **§ 1 Das Wahlrecht**

- 1.1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des EVTA Councils (gemäß § 8 der Satzung).
- 1.2. Es kann nur gewählt werden, wer Mitglied eines Mitgliedsverbandes ist.

### **§ 2 Die Wahl**

- 2.1. Die Wahl erfolgt in der Versammlung des EVTA Councils in freier und geheimer Abstimmung.
- 2.2.1 Die Wahl des Executive Committees wird von einer Wahlkommission geleitet und durchgeführt. Die Wahlkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- 2.2.2. Die Versammlung des EVTA Councils wählt die Wahlkommission in dem Jahr vor Beendigung der Wahlperiode. Ist ein Mitglied der Wahlkommission an der Ausübung des Amtes zum Zeitpunkt der Wahl verhindert, so bestimmt der Council kurzfristig geeigneten Ersatz. (§ 7 S. 2)
- 2.2.3. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht gleichzeitig für das Executive Committee kandidieren.
- 2.2.4. Der Vorsitzende der Wahlkommission leitet in der Versammlung des EVTA Councils den Wahlvorgang.

### **§ 3 Protokoll**

Das vollständige Wahlergebnis wird protokolliert und dem Protokoll der Versammlung des EVTA Councils als Anlage beigefügt.

## **§ 4 Verfahren**

4.1 Spätestens sechs Monate vor der Wahl ruft die Wahlkommission die Mitglieder der Mitgliedsverbände dazu auf, Kandidaten für die Wahl zu benennen oder die eigene Kandidatur der Wahlkommission schriftlich bekannt zu geben. Weitere Vorschläge können in der Versammlung des EVTA Council erfolgen.

4.2 Die nach Absatz 1 vorgeschlagenen Mitglieder der Mitgliedsverbände sind über ihre Benennung zu informieren. Vorgeschlagene, die einem Mitglied der Wahlkommission ihre Zustimmung erklären, werden Kandidaten. Die Wahlkommission gibt die Kandidaten vor der Versammlung des EVTA Council, vorbehaltlich weiterer Vorschläge nach § 4.1 Satz 3, bekannt.

4.3 Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt kann je eine Stimme abgegeben werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und die Wahl annimmt.

4.4 Sind mehrere Ämter durch Wahl zu besetzen, werden mehrere Abstimmungen nacheinander durchgeführt, und zwar in der Reihenfolge: Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, Schriftführer, Beisitzer, Kassenprüfer. Die nicht gewählten Kandidaten dürfen jeweils anschließend für ein anderes Amt in der gleichen Wahl kandidieren.

## **§ 5 Wahlperiode**

Die Wahlperiode wird durch § 7.3 der Satzung geregelt.

## **§ 6 Änderung der Wahlordnung**

Die Wahlordnung kann nur durch Beschluss der Versammlung des EVTA Councils geändert werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am Tage der Bestätigung durch die Versammlung des EVTA Councils in Kraft.